

Direktive Nr. 10

Methoden der gesetzgebenden Tätigkeit des Kontrollrates

Der Kontrollrat verfügt wie folgt:

1. Der Kontrollrat übt seine gesetzgebende Gewalt in irgendeiner der folgenden Formen aus:
 - a) Durch *Proklamationen*, die Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit für die Besatzungsmächte oder das deutsche Volk verkünden.
 - b) Durch *Gesetze*, die zur allgemeingültigen Anwendung erlassen werden, soweit sie nicht anderes ausdrücklich bestimmen.
 - c) Durch *Befehle*, falls der Kontrollrat Forderungen an Deutschland zu stellen hat und diese nicht in Form eines Gesetzes erfolgen.
 - d) Durch *Direktiven* für die Bekanntmachung der allgemeinen Absichten oder Entscheidungen des Kontrollrates in verwaltungstechnischen Angelegenheiten.
 - e) Durch *Instruktionen*, falls der Kontrollrat unmittelbare Forderungen an eine besondere Behörde zu stellen hat.
2. Ausfertigung der Urkunden des Kontrollrates:
 - a) *Proklamationen* und *Gesetze* werden von den Mitgliedern des Kontrollrates unterzeichnet.
 - b) *Befehle* werden von den Mitgliedern des Kontrollrates oder des Koordinationsausschusses unterzeichnet.
 - c) *Direktiven* und *Instruktionen* werden von den Mitgliedern des Koordinationsausschusses unterzeichnet.
 - d) In Abwesenheit eines Mitglieds des Kontrollrates oder des Koordinationsausschusses kann sein Stellvertreter für ihn unterzeichnen.
3. Jede eingetragene oder veröffentlichte Urkunde des Kontrollrates muß als Überschrift das Wort „Kontrollrat“ tragen und als Proklamation, Gesetz, Befehl, Direktive oder Instruktion gekennzeichnet und mit einer laufenden Nummer versehen sein und ferner das Datum des Inkrafttretens tragen. Wo immer möglich, soll ein kurzer Titel angeführt werden.